

# Werner FEIL GmbH - Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Angebote sind stets kostenfrei und ohne Verbindlichkeit für uns abzugeben.
- 2) Für unsere Bestellungen und deren Abwicklung sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich; sie gelten spätestens mit der Lieferung als anerkannt. Die Annahme von Lieferungen ist niemals ein Anerkenntnis von Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 3) Für uns sind nur schriftlich erteilte Aufträge gültig. Mündliche Vereinbarungen und Abänderungen von Verträgen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise, die in unseren Bestellungen aufgeführt sind, gelten als Festpreise. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Liefertagespreise sowie Preiserhöhungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 2) Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise frachtfrei der in der Bestellung angebenen Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung und sonstiger etwaiger Nebenkosten. Eine Rücksendung der Verpackung erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung. Alle Waren sind bis zum Empfang bei uns durch den Lieferanten gegen alle möglichen Gefahren versichert.
- 3) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist: 30 Tage abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Fristen beginnen ab Vorlage der Rechnung bzw. Rechnungseingang bei uns, vorausgesetzt die Ware ist geliefert.

## III. Liefertermine

- 1) Die vereinbarten Lieferzeiten und -termine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang an der durch uns vorgegebenen Empfangsadresse.
- 2) Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit bzw. des Liefertermins sind wir nach freier Wahl berechtigt, Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder, ohne dass es der Bestimmung einer Nachfrist bedarf, entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche aus der Verspätung.  
Voraussichtbare Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Teillieferungen sind bei Vorliegen unserer Zustimmung ausnahmsweise zulässig.

## IV. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ebenfalls ist den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Anforderungen der Sicherheitstechnik, der Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften zu entsprechen.
- 2) Durch Abnahme von Lieferungen, Leistungen, Mustern und Proben wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.
- 3) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie des Produkthaftungsgesetzes frei, wenn die Mangelursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt.
- 4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Inbetriebsetzung oder Verwendung der Lieferung, ersatzweise nach unserer Wahl 4.000 Betriebsstunden. Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Täuschung durch den Lieferanten verlängert sich die Gewährleistung auf 48 Monate oder 8.000 Betriebsstunden oder aber wir sind berechtigt zur Rückabwicklung.
- 5) Wir können bei Mängeln nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neulieferung zu Lasten des Lieferanten verlangen. Bei verspäteter Mängelbeseitigung durch den Lieferanten oder sonstigem Fehlschlagen der Nachbesserung sind wir unter anderem zur Beschaffung von Ersatz auf Kosten des Lieferanten berechtigt, in Eilfällen auch ohne Aufforderung an den Lieferanten zur Nachbesserung.
- 6) Der Lieferant hat für Schäden, die aus seinem Verantwortungsbereich entstehen, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf erstes Verlangen binnen 8 Arbeitstagen nachzuweisen.
- 7) Werkzeuge/Formen und andere Produktionsvorrichtungen und Geräte, die dem Lieferanten durch uns zur Verfügung/Benutzung gestellt werden, müssen durch den Zulieferer zum Wiederbeschaffungspreis versichert werden. Ebenso müssen alle uns gehörenden, dem Lieferanten zur Verfügung/Benutzung gestellten Werkzeuge, Materialien und andere Einrichtungen auf Lieferantenkosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichert sein. Diese Versicherung ist uns auf erste Anforderung binnen 8 Tagen nachzuweisen. Auf erste Anforderung sind uns die hier genannten Gegenstände, einschließlich aller existierenden Dokumentation, kostenfrei binnen 15 Tagen auszuhändigen.
- 8) Schadensersatzansprüche für alle relevanten Punkte zu IV. 1-7 bleiben in jedem Falle vorbehalten. Dies gilt auch insbesondere für Folgeschäden, die sich aus einer mangelhaften Lieferung oder mangelnder Produktinformation ergeben.

## **V. Fertigstellung und Hilfsmittel**

- 1) Formen, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger sowie alle Designrechte, die der Lieferant für uns erstellt, gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie weiterhin im Betrieb des Lieferanten verbleiben.
- 2) Die Werkzeuge, Formen etc. sind für die Werner FEIL GMBH jederzeit frei verfügbar. Aus den Werkzeugen, Formen etc. darf ausschließlich nur für die Werner FEIL GMBH produziert werden.
- 3) Während der Verweildauer der Werkzeuge, Formen etc. im Hause der Zulieferanten haftet der Lieferant für alle möglichen Schäden am Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant ist für die sach- und fachgerechte Pflege und Instandhaltung verantwortlich und hat alle ihm überlassenen Gegenstände jederzeit in einem produktionsfähigen Zustand zu halten.
- 4) Unsere dem Lieferanten überlassenen sonstigen Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel sowie die vom Lieferanten nach unseren Angaben für ihn oder durch ihn angefertigten Unterlagen sind dem Lieferanten nur zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Alle für uns erstellten Zeichnungsunterlagen unterliegen dem Urberschutz nach ISO 16016; ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen niemals vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor. Alle uns gehörenden Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen durch den Lieferanten weder mittelbar noch unmittelbar in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden. Werden solche Unterlagen oder Hilfsmittel für andere Aufträge verwandt oder unberechtigt weitergegeben, so hat der schuldhaft handelnde Lieferant eine Vertragsstrafe in mindestens der Höhe des Verkaufspreises der damit hergestellten Gegenstände an uns zu entrichten. Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- 3) Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentumsrecht vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

## **VI. Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter**

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter hinsichtlich der Lieferung ergeben können.

## **VII. Rücktrittsrecht**

Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, insbesondere an der Abnahme der Waren durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. allgemeiner Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. sind wir – auch innerhalb eines Abnahmeverzuges – berechtigt, die Abnahme fristangemessen zu verlängern oder vom Vertrag teilweise zurückzutreten. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

## **VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 1) Erfüllungsort ist Ort des Firmensitzes oder der Ort, der von uns angegebenen Lieferadresse.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für uns zuständige Gericht. Wir können aber auch nach unserer Wahl am Firmensitz des Lieferanten klagen.
- 3) Für alle Bestellungen und deren Abwicklung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

## **IX. Teilunwirksamkeit**

Die volle oder teilweise Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. Ist eine der vorstehenden Bestimmungen nach dem AGB-Gesetz unwirksam, so ist diese durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden nahekommt.